

Einsatz ausländischer Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten (FSA) im Land Brandenburg

INFORMATIONSBLATT

DIE NACHFOLGENDEN INFORMATIONEN SIND BESTANDTEIL DES SCHULANTRAGES AUF ZUWEISUNG EINER/EINES FSA FÜR DAS SCHULJAHR 2018/19. DIE SCHULEN BESTÄTIGEN MIT IHRER UNTERSCHRIFT, DASS SIE DIESE ZUR KENNNTNIS GENOMMEN HABEN.

Auch im Schuljahr 2018/19 werden im Land Brandenburg voraussichtlich wieder ca. 26 englisch-, französisch- und polnischsprachige FSA eingesetzt, um den Fremdsprachenunterricht zu unterstützen. Da zu erwarten ist, dass die Zahl der daran interessierten Schulen das Angebot weit übersteigt, wird – wie in den vergangenen Jahren – die Zuweisung wieder nach den bekannten Kriterien erfolgen. Dazu gehören:

1. Einsatzwünsche des/der FSA (Universitätsnähe, Stadt/Land, spezifische Interessen etc.)
2. Qualität des Antrags der Schule (geplanter Einsatz, Vorbereitung und Betreuung)
3. Berücksichtigung von Schulen, die trotz (oft mehrfacher) Bewerbung noch keine(n) FSA hatten
4. regional möglichst gleichmäßige Verteilung im Land
5. sonstige internationale oder Fremdsprachenaktivitäten der Schule (Erasmus+-Projekt, bilingualer Unterricht etc.).

Insofern können die Schulen durch sorgfältige, umfassende Beschreibung und Begründung des Einsatzes die Entscheidung positiv beeinflussen.

Bezüglich der Einsatzdauer ist zu berücksichtigen, dass für britische und französische FSA flexible Einsatzzeiten gelten. Sie können das Assistentenjahr entweder Ende Februar beenden oder bis zum 31. Mai fortführen. Bisher wurde die verkürzte Dauer nur in geringem Umfang genutzt. Davon unberührt bleibt, dass britische FSA wie bisher voraussichtlich im September, französische im Oktober und polnische – je nach Lage der Herbstferien - im Oktober oder November beginnen. Amerikanische FSA absolvieren das Assistentenjahr bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Unabhängig davon, ob es Bewerbungen mit verkürzter bzw. unterschiedlicher Einsatzdauer geben wird, müssen die Schulen bereit sein, die FSA für die vorgesehene Dauer aufzunehmen und zu betreuen.

Nachfolgend wird nochmals präzisiert, welche Erwartungen an den Antrag der Schulen bestehen, um bei der Zuweisung von FSA berücksichtigt zu werden:

Selbstdarstellung der Schule: Auf dem beiliegenden Vordruck erteilen die Schulen ausführlich und detailliert Auskunft darüber, welche fachlichen Besonderheiten/Schwerpunkte die jeweilige Schule prägen und welches Profil/Schulprogramm die Schule hat.

Teilnahme an internationalen Programmen: Die Schulen erklären, an welchen internationalen Programmen/Projekten sie wann teilgenommen haben. Dargestellt werden soll auch, in welchem Bereich die Schule die Zusammenarbeit mit (außerschulischen) freien Trägern pflegt. Schulen, die ihr Profil (z.B. durch Partnerschaften mit ausländischen Schulen, Fremdsprachenangebote, europäische Projekte) in eine europapolitische Ausrichtung entwickeln wollen, sollen bei der Zuweisung von FSA besonders berücksichtigt werden. Die Staatlichen Schulämter sind gebeten, dies auf dem Antrag gesondert zu vermerken.

Konzept für den FSA-Einsatz: Mit dem beigefügten Formular sind die Schulen aufgefordert, ihr Konzept zu skizzieren, wie sie die besondere muttersprachliche Kompetenz der/des FSA nutzen und ihren/seinen Einsatz gestalten wollen.

Betreuung der/des FSA: Dargelegt werden soll, wie die Schule die/den FSA einzubinden gedenkt, welche Möglichkeiten ihr/ihm gegeben werden sollen, in und außerhalb der Schule seine deutschen Sprachkenntnisse zu verbessern und welche Tätigkeitsfelder sich neben dem Fremdsprachenunterricht besonders für eine Einbeziehung der/des FSA eignen. Wichtig ist auch zu erfahren, wie die/der FSA jenseits ihrer/seiner Pflichten an der Einsatzschule betreut werden soll.

Polnische FSA: Von Schulen, die sich um polnische FSA bewerben, wird in besonderer Weise erwartet deutlich zu machen, welche Bezüge zu Polen/zur polnischen Sprache bereits bestehen und welche Form/welchen Stellenwert diese Bezüge im Schulleben haben.

Ausländerfeindlichkeit: Schulen, die durch ausländerfeindliche, rechtsextremistische und in diesem Zusammenhang gewalttätige Vorkommnisse im Unterricht, auf dem Pausenhof oder bei anderen schulischen Veranstaltungen (z.B. Wandertage, Klassenfahrten) aufgefallen sind, erhalten keine/n FSA.

Unterkunft für FSA: Schulen, die in erreichbarer Nähe keine erschwingliche Unterkunft für die FSA finden können, können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Anträge von Grundschulen: Bewerbungen von Grundschulen können nur in begründeten Ausnahmefällen und vorzugsweise beim Einsatz polnischer FSA berücksichtigt werden, meist in Verbindung mit dem Einsatz an einer weiteren Schule.

Intensive Betreuung: Die Erfahrungen haben gezeigt, dass FSA den Unterricht wesentlich bereichern und die Lehrkräfte in ihrer Arbeit unterstützen können. Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten bedürfen aber – besonders zu Beginn des Einsatzes – auch der intensiven Betreuung durch eine namentlich benannte, für diesen Zweck besonders geeignete Fachlehrkraft, die sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst ist.

Auswertung: Alle Schulen, an denen ein/e FSA zum Einsatz gekommen ist, übermitteln nach dem Ende der Assistenzzeit ein standardisiertes Gutachten, das sowohl von der betreuenden Lehrkraft als auch von der/dem FSA unterzeichnet wird. Es ist dem Staatlichen Schulamt Cottbus (Internationaler Lehrer- und Schüleraustausch) über das zuständige Schulamt spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Assistenzzeit zuzuleiten.